



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

46. Jahrgang

Moers, den 04. April 2019

Nr. 5

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Stadt Moers – Anpassung der Parkgebührenordnung
2. **Korrektur der Veröffentlichung vom 06.12.2018** der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Moers (VB Satzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2018
3. Bekanntmachung der Stadt Moers – Bebauungsplan Nr. 124 der Stadt Moers, Ufort (Liebrechtstraße/Jockenstraße), 4. Änderung – Öffentliche Auslage
4. Liquidation des Vereins VITA e.V.
5. Bezirksregierung Düsseldorf – Bekanntmachung der Deichschau 2019
6. Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 33. Sitzung des Rates am 10.04.2019

Bekanntmachung der Stadt Moers

Anpassung der Parkgebührenordnung

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung vom 13.02.2019 die Änderung der „Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und Kassenautomaten (Parkgebührenordnung)“ in die „Gebührenordnung für die Entrichtung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)“ wie folgt beschlossen:

**Gebührenordnung für die Entrichtung von Parkgebühren
(Parkgebührenordnung)
vom 13.02.2019**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes(StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. 919) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202) m.W.v. 24.08.2017 und des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.02.1981 (GV NRW S. 48/SGV. NW. 92), zuletzt geändert durch Artikel 234 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) in Verbindung mit § 38 Buchst. b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 13.02.2019 folgende Änderung der Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit einem gültigen Parkschein zulässig ist, werden für das Parken Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung können außer am Parkscheinautomaten/Kassenautomaten auch über weitere zugelassene Systeme (Handyparksysteme u. a.) zur Bezahlung von Parkgebühren entrichtet werden.
- (3) Um die Gebühr dem Wert des Parkraumes für den Benutzer angemessen anzupassen, wird sie für die in der Anlage aufgeführten Flächen für die Zone Neumarkt auf 1,00 Euro je 30 Minuten, für die Zone 1 auf 0,50 Euro je 20 Minuten sowie für die Zone 2 auf 0,50 Euro je 30 Minuten festgesetzt. In der Zone 3 wird für den ganzen Tag eine Gebühr von 2,00 Euro erhoben. In der Zone 3 ist für Dauerparker ein Monatsticket in Höhe von 25 Euro bzw. ein Wochenticket für 7 Euro erhältlich. In der Zone 4 wird je 5 Stunden eine Gebühr von 0,50 € erhoben. In der Zone 4 ist für Dauerparker ein Monatsticket in Höhe von 15 Euro bzw. ein Wochenticket für 4 Euro erhältlich.
Bei der Nutzung eines Handyparksystems ist die minutengenaue Abrechnung der Gebühren bezogen auf den in der jeweiligen Zone gültigen Tarif in der Zone Neumarkt, Zone 1 und Zone 2 zulässig.
- (4) Ausschließlich bei Parkvorgängen unter 20 Minuten werden keine Parkgebühren erhoben. Bei einer Parkdauer von mehr als 20 Minuten werden ab der 1. Minute Parkgebühren erhoben.
- (5) Parkscheine sind nur in der aufgedruckten Zone gültig.

§ 2

- (1) Diese Fassung der Gebührenordnung tritt am 01.03.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung für Parkscheinautomaten der Stadt Moers (Parkgebührenordnung) vom 08.01.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 13.02.2019 beschlossene Gebührenordnung für die Entrichtung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 13.02.2019

Fleischhauer
Bürgermeister

Anlage
Zone Neumarkt (Tarif A) <ul style="list-style-type: none">- Neumarkt
Zone 1 (Tarif B) <ul style="list-style-type: none">- Kastellplatz- Kastell (Straße)- Haagstraße- Hanckwitzstraße- Oberes Parkdeck am Neuen Wall- Unteres Parkdeck am Neuen Wall- Bereich Meerstraße (vor dem „Neuen Rathaus“ und der Evangelischen Stadtkirche)- Im Rosenthal- Oberwallstraße (zwischen Dr.-Hermann-Bähr-Straße und Unterwallstraße)- Parkplatz Kautzstraße- Parkhaus Kautzstraße - Feldstraße (zwischen Homberger Straße und Bankstraße)- Ostring / Weygoldstraße (zwischen Wilhelm-Schroeder-Straße und der Landwehrstraße)- Landwehrstraße (zwischen Homberger Straße und Bankstraße)
Zone 2 (Tarif C) <ul style="list-style-type: none">- Augustastraße (zwischen dem Kreisverkehrsplatz und der Hopfenstraße)- Bankstraße (zwischen Landwehrstraße und Julius-Genner-Straße)- Mittelstraße- Otto-Hue-Straße- Homberger Straße (zwischen Klever Straße und Beginn der Fußgängerzone einschließlich des Behelfsparkplatzes)- Friedrich-Ebert-Platz (auf ausgewiesenen Teilflächen [Parkplatz Bankstraße])- Goethestraße (zwischen Essenberger Straße und Karl-Hoffmeister-Straße)- Karl-Hoffmeister-Platz- Tersteegenstraße (zwischen Goethestraße und Karl-Hoffmeister-Platz)- Moerser Benden / Nordring (westlich Moerser Benden, befestigte Fläche)- Annastraße- Asberger Straße (zwischen Xantener Straße und Martinstraße)- Josefstraße (zwischen Xantener Straße und Kurze Straße)- Wilhelm-Schroeder-Straße 10 (Parkplatz Bildungszentrum)- Essenberger Straße (zwischen Xantener Straße und Augustastraße)
Zone 3 (Tarif D) <ul style="list-style-type: none">- Moerser Benden / Mühlenstraße (auf ausgewiesenen Teilflächen)- Friedrich-Ebert-Platz (auf ausgewiesenen Teilflächen)
Zone 4 (Tarif E) <ul style="list-style-type: none">- P&R-Parkplatz Bahnhof

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Moers (VB Satzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2018

Präambel

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 28.11.2018 aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Art. 8 Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und UmsetzungsG EU vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW S.90) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW S.90), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
 - c) einer auf Antrag vorgenommenen brandschutztechnischen Überprüfung (Objektbesichtigung) einschließlich deren Vor- und Nachbereitung,
 - d) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt werden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind,
 - e) einer auf Antrag durchgeführte Brandschutzunterweisung,
 - f) zur Feuerwehrabnahme der Brandmeldeanlage (BMA) einschließlich Wiederholungsabnahmen, die auf Grund von Mängeln erforderlich sind,
 - g) der jährlichen Wartung der Brandmeldeanlagen,

Amtsblatt der Stadt Moers – 04.04.2019 – Nr. 5

- h) der Inbetriebnahme des Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) sowie der Anwesenheit eines Schlüsselträgers der Feuerwehr bei Schlüsseleinlage und Wartungen,
- i) der Mitwirkung bei Einsatz- und Sonderschutzplänen, betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen sowie sonstige Ausarbeitungen.

Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung von Leistungen gemäß d) und e) besteht nicht.

- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4

Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Moers unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c-e beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 700,-€ gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Auf Antrag der Zahlungspflichtigen kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Einziehung des Anspruchs unbillig wäre oder nach Lage des einzelnen Falles für die Schuldnerin oder den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Moers vom 23.09.1998 in der Fassung der 1. Änderung vom 16.10.2001 außer Kraft.

Anlage 1

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Moers (VB Satzung) vom 05.12.2018 gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde pauschal	67,57 €
zzgl. Fahrzeugpauschale für An- und Abfahrt	18,93 €

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene halbe Stunde pauschal	33,78 €
--------------------------------------	---------

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1

für die erste angefangene Stunde	67,57 €
jede weitere angefangene halbe Stunde	33,78 €
zzgl. Fahrzeugpauschale für An- und Abfahrt	18,93 €

4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe d)

4.1 Schriftlich erteilte gutachtliche Stellungnahme je angefangene Stunde	80,82 €
--	---------

4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene Stunde	80,82 €
---	---------

4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene Stunde	80,82 €
--	---------

5. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe e-i)

je angefangene halbe Stunde	40,41 €
zzgl. Fahrzeugpauschale für An- und Abfahrt	18,93 €

Amtsblatt der Stadt Moers – 04.04.2019 – Nr. 5

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Moers (VB Satzung) vom 05.12.2018

Ziffer	Objekte	Jahre
1.	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige, minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3
2.	Übernachtungsobjekte	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach Sonderbauverordnung (SBauVO)	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u. a.)	3
2.4	Campingplätze nach der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CWVO)	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
3.	Versammlungsobjekte	
3.1.1- 3.1.2	(unbesetzt)	
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher/innen fassen sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher/innen fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben	3
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher/innen fassen	3
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher/innen fasst	3
3.2	(unbesetzt)	
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen/Szenenflächen/ Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucher/innen	3
4.	Unterrichtsobjekte	
4.1	Schulen nach Schulbauverordnung (SchulbauRL)	3
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräume ab 100 Personen (nicht ebenerdig ab 50 Besucher/innen)	3
5.	Hochhausobjekte	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6

Amtsblatt der Stadt Moers – 04.04.2019 – Nr. 5

6.	Verkaufsobjekte	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2	(unbesetzt)	
6.3	Verkaufsstätten >700 qm Verkaufsfläche	3
7.	Verwaltungsobjekte	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3.000 qm Geschossfläche	6
8.	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6
9.	Garagen	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen > 500 qm in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6
10.	Gewerbeobjekte	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung von Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.2	Betriebe wie vor, jedoch in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 qm	6
10.1.4	Betriebe wie vor, jedoch in Verbindung mit Wohngebäuden oder nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm	6
10.1.5 - 10.1.6	(unbesetzt)	
10.2	Gewerbeobjekte und Lagerung	6
10.2.1	(unbesetzt)	
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	6
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig >1.600 qm Lagerfläche	6
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 qm Lagerfläche	6
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5.000 qm Lagerfläche	6
10.2.7	Hochregallager	6
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe nach FwDV 500	6
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	6
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500	6
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500	6
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6
11.	Sonderobjekte	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6

Amtsblatt der Stadt Moers – 04.04.2019 – Nr. 5

11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2.000 cbm Raumvolumen in Verbindung zu Wohngebäuden	6
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5	(unbesetzt)	
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe	3
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen*	3
11.8	(unbesetzt)	
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte*	6
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
11.11	Flughäfen	3
11.12	Sonstige kritische Infrastrukturen*	*
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse*	*

*) Einstufung der Brandverhütungsschaupflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 28.11.2018 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Moers (VB Satzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nach seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Moers (VB Satzung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 05.12.2018

Fleischhauer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

**Bebauungsplan Nr. 124 der Stadt Moers, Ufort (Liebrechtstraße/ Jockenstraße), 4. Änderung
Öffentliche Auslegung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 21.03.2019 beschlossen:

Den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 124 der Stadt Moers, Ufort (Liebrechtstraße/ Jockenstraße), 4. Änderung mit dessen Begründung gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise folgende Flurstücke der Gemarkung Repelen:

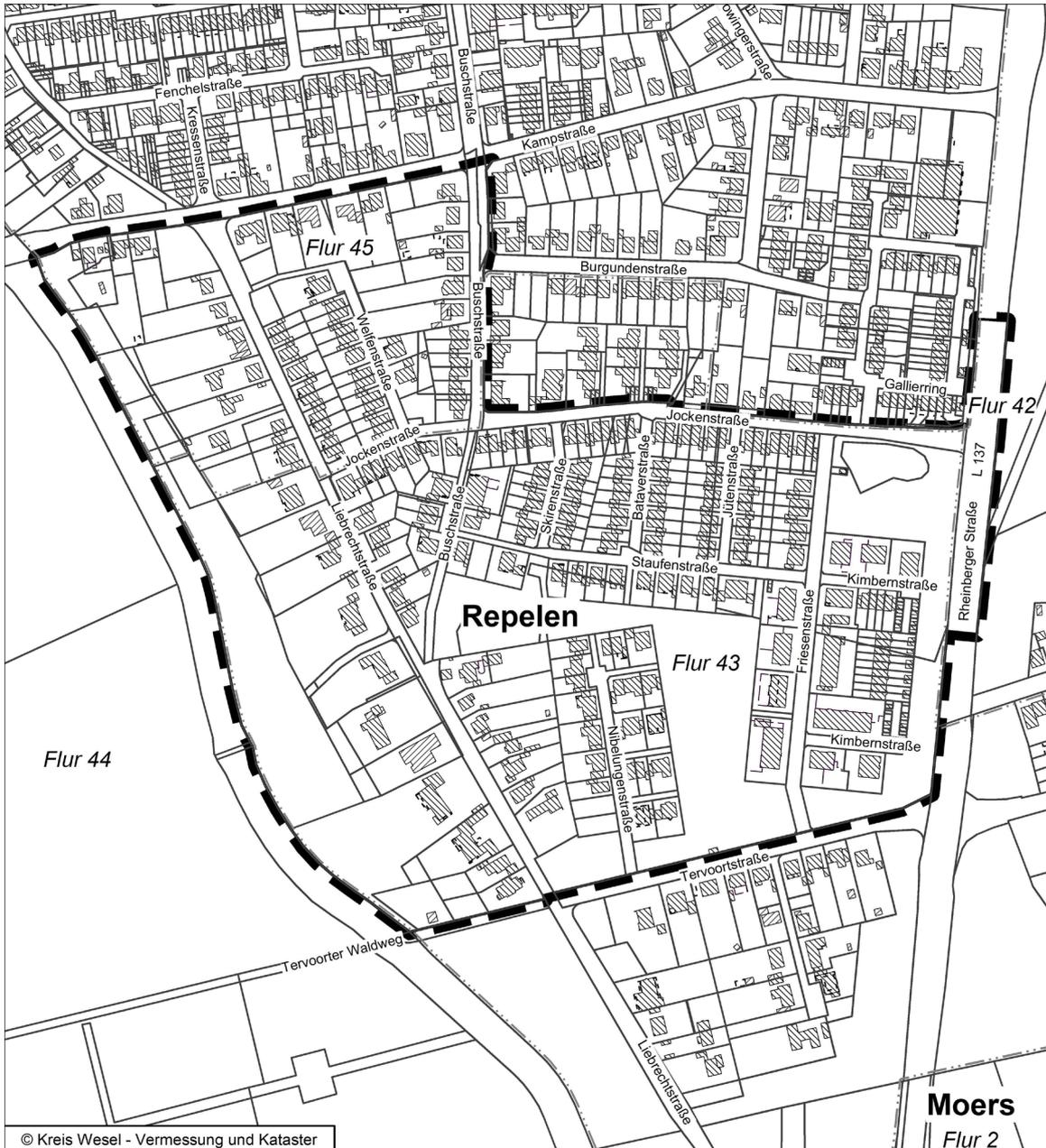
Flur 42: Flurstück Nr. 154

Flur 43: Flurstück Nr. 14, 15, 18, 19, 142, 156, 160, 162, 168, 169, 170, 173, 174, 200, 201, 213, 214, 215, 216, 217, 232, 233, 279, 295, 296, 309, 310, 312, 313, 315, 342, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 477, 478, 481, 482, 487, 494, 514, 515, 517, 520, 532, 536, 538, 542, 543, 545, 546, 559, 560, 561, 563, 566, 569, 574, 575, 577, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 647, 648, 649, 651, 652, 654, 655, 656, 657, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 674, 675, 676, 680, 681, 684, 686, 687, 688, 690, 691, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 703, 705, 706, 712, 713, 719, 720, 726, 727, 729, 730, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 742, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 761, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 771, 772, 773, 774, 775, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 797, 798, 814, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 827, 828, 834, 835, 836, 837

Flur 45: Flurstück Nr. 311, 312, 314, 320, 321, 323, 330, 332, 336, 339, 340, 341, 535, 537, 538, 551, 552, 553, 681, 682, 686, 687, 692, 694, 695, 696, 995, 1368, 1369, 1412, 1413, 1414, 1416, 1417, 1418, 1419, 1420, 1425, 1426, 1577, 1606, 1607, 1608, 1609, 1610, 1618, 1619, 1620, 1621, 1622, 1624, 1633, 1634, 1635, 1644, 1645, 1650, 1651, 1652, 1653, 1654, 1655, 1657, 1658, 1679, 1680, 1681, 1682, 1683, 1684, 1685, 1686, 1687, 1688, 1709, 1710, 1711, 1712, 1713, 1714, 1719, 1720, 1795, 1796, 1808, 1809, 1810, 1811, 1812, 1826, 1827, 1851, 1852, 1853, 1854, 1859.

Der genaue Geltungsbereich geht aus der Karte zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 124 hervor und ist dort geometrisch eindeutig abgegrenzt.

Karte zum Aufstellungsbeschluss



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 124, 4. Änderung mit dessen Begründung liegt in der Zeit vom

12.04. bis einschließlich 13.05.2019

im Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht der Stadt Moers, Rathaus Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Zimmer 2.023, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags 08:00 bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Amtsblatt der Stadt Moers – 04.04.2019 – Nr. 5

Der Bebauungsplan wird gemäß § 2 (1) i. V. m. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wird verzichtet.

Stellungnahmen sind bis zum Ende des Beteiligungszeitraums unter der oben genannten Adresse oder per E-Mail an planung.gruen@moers.de abzugeben.

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während des o.g. Zeitraums auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Hinweise:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a (6) BauGB i. V. m. § 3 (2) Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Moers deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers am **21.03.2019** gefasste Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 26.03.2019

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kamp
Technischer Beigeordneter

Liquidation des Vereins VITA e.V.

Der Verein VITA e. V. ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Tobias Degenhardt, Grüner Weg 19, 47443 Moers anzumelden.

Bezirksregierung Düsseldorf

Bekanntmachung

Die diesjährigen Deichschauen im Stadtgebiet Moers gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 finden an folgenden Terminen statt:

07.06.2019 Deichverband Friemersheim

Beginn: 08:00 Uhr

Treffpunkt: Rheinbrücke A42 Ecke Rheindeichstraße/Hegentweg

Der Termin wird hiermit gemäß § 95 III 1, II 2 LWG NRW ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, 22.03.2019

Im Auftrag

Gezeichnet

Guido Gohres

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, dem 10.04.2019, findet im Ratssaal Neues Rathaus, die
33. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

Beginn: 16:00 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Fragen der Einwohner
2. Zur Geschäftsordnung
 - 2.1. Prüfung der Einladung
 - 2.2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 2.3. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
 - 2.4. Anmerkungen zur Tagesordnung
3. Zur Niederschrift über die letzte Sitzung
4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen
 - 4.1. Eingebrachte Anträge seit dem 01.01.2018

Haushalts- und Finanzierungsangelegenheiten

5. Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushalt 2018 in den Haushalt 2019
Vorlage: 16/2193
6. Genehmigung der 7. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes durch die Bezirksregierung Düsseldorf für das Haushaltsjahr 2019
Vorlage: 16/2199
7. Finanzierung Offene Ganztagschule
hier: Rahmenkonzept 2012 zzgl. Ergänzungsmodul "Sprachförderung"
Vorlage: 16/2138
8. Personalsituation in den Offenen Einrichtungen für Kinder "Asbär" und "Seestern"
Vorlage: 16/2152

Satzungsangelegenheiten

9. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung
Vorlage: 16/2201

Planungsangelegenheiten

10. Behelfsbrücke An der Cölve
Vorlage: 16/2177
11. Baumaßnahme Heinrich-Pattberg-Realschule
Vorlage: 16/2183

Sonstige Angelegenheiten

12. Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Haushaltsjahr 2019 gem. Pos 1.1 KJFP NRW
Vorlage: 16/2154
13. Moers Pass - Erhöhung Einkommensgrenze
Vorlage: 16/2095/1
14. Bürgerantrag Nr. 1588 - Erklärung zur Aufnahme von in Not geratenen Flüchtlingen
Bürgerantrag Nr. 1601 - Aktion „Sicherer Hafen für Geflüchtete“
Antrag des Bündnis für Moers aus SPD, Bündnis 90 Die Grünen und Die Graftschafter
Vorlage: 16/2178
- Resolution
15. Bürgerantrag Nr. 1588 - Erklärung zur Aufnahme von in Not geratenen Flüchtlingen
Bürgerantrag Nr. 1601 - Aktion „Sicherer Hafen für Geflüchtete“
Antrag des Bündnis für Moers aus SPD, Bündnis 90 Die Grünen und Die Graftschafter
- Finanzielle Auswirkungen

Amtsblatt der Stadt Moers – 04.04.2019 – Nr. 5

16. Handlungskonzept "Seniorengerechte Quartiere"
Vorlage: 16/2162
17. Förderung der ZWAR-Zentralstelle; Antrag des Bündnisses für Moers vom 13.02.2019
Vorlage: 16/2198
18. Entgeltordnung Raumvermietung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bildung in der Stadt Moers
Vorlage: 16/2181
19. Umbenennung des Behindertenbeirates
Vorlage: 16/2148
20. Nachwahl eines Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses (JHA) XVI. Wahlperiode 2014 - 2020
Vorlage: 16/2192
21. Benennung eines neuen stellvertretenden beratenden Mitgliedes des Caritasverbandes Moers-Xanten e.V. für den Seniorenbeirat
Vorlage: 16/2202
22. Innovative Seniorenarbeit - Antrag des Bündnisses für Moers aus SPD, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und DIE GRAF-SCHAFTER zur - Nachhaltigen und auf Dauer auskömmlichen Finanzierung der innovativen Seniorenarbeit in Moers -
Vorlage: 16/2184
23. Antrag der FDP-Fraktion vom 12.11.2018 (Eingang 19.11.2018) - Einkaufsstadt Moers - Eckpunkte einer notwendigen Innenstadtentwicklung
Vorlage: 16/2170
24. Anträge
- 24.1. Antrag 02/2019 der CDU-Fraktion vom 18.03.2019
 - Parkverbot an Kehrtagen
 - Info: eingebracht
25. Umbesetzungen von Gremien
- 25.1. Abberufung von SB Sanders als Vertreter von RM Napp im Integrationsrat
26. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
27. Anträge und Anfragen von Mitgliedern

Nicht öffentlicher Teil

1. Zur Geschäftsordnung
- 1.1. Prüfung der Einladung
- 1.2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 1.3. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
- 1.4. Anmerkungen zur Tagesordnung
2. Zur Niederschrift über die letzte Sitzung
3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Grundstücksangelegenheiten

4. Veräußerung unbebauter und bebauter Grundstücke im Ortsteil Hochstraß
Vorlage: 16/2175

Angelegenheiten aus den Anstalten, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

5. Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH
Vorlage: 16/2190

Sonstige Angelegenheiten

6. ENNi AöR - Prüfungspflichten der öRP
Vorlage: 16/2124/1
7. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
8. Anträge und Anfragen von Mitgliedern

Moers, den 04.04.2019

gez. Fleischhauer
Bürgermeister